

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Bms Lebensministerium

205/ME

Zl. 12.000/07-I 2/01

SB: Dr. Blauensteiner 71100/6961

Wien am, 23.04.2001

An

1. das Bundeskanzleramt, 1010 Wien;
2. alle Bundesministerien;
3. das Präsidium des Nationalrates;
4. die Ämter aller Landesregierungen;
5. die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, 1014 Wien;
6. die österreichische Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugenstraße 20-22, 1041 Wien;
7. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien;
8. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
9. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
10. die Wirtschaftskammer Österreich, Gruppe Gesundheitspolitik, Gonzagagasse 1/6/36, 1010 Wien;
11. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Zaunergasse 1-3, 1030 Wien;
12. den Fachverband der chemischen Industrie, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
13. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 14, 1030 Wien;
14. den österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
15. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien;
16. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
17. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
18. die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien;
19. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Spargelfeldstraße 191, 1226 Wien;
20. das Bundesamt für Agrarbiologie, Georg Wienigerstraße 8, 4020 Linz;

SEKTION I - RECHT



A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

Gegenstand: Agrarrechtsänderungsgesetz 2001; Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich, den ggstl. Entwurf nebst Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen, bis spätestens

18. Mai 2001

dazu Stellung zu nehmen, zu übermitteln.

Weiters werden die begutachtenden Stellen ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kneerhp', written in a cursive style.

Begutachtungsentwurf 26. 04. 2001**Agrarrechtsänderungsgesetz 2001**

Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994, Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Saatgutgesetz 1997, das Futtermittelgesetz 1999 und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Düngemittelgesetzes 1994
2	Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995
3	Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997
4	Änderung des Saatgutgesetzes 1997
5	Änderung des Futtermittelgesetzes 1999
6	Änderung des Qualitätsklassengesetzes

Artikel 1**Änderung des Düngemittelgesetzes 1994**

Das Düngemittelgesetz 1994 - DMG 1994, BGBl. 513/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2001, wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 2 Z 5 lautet:*
„5. verarbeitete tierische Proteine im Sinne des Tiermehl-Gesetzes, BGBl. I Nr. 143/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2001, - ausgenommen Wolle, Haarmehl, Walkhaare, Hornspäne, Hornmehl, Hufmehl und hydrolisiertes Federmehl - enthalten.“
- In den §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 9a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.*
- In § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „den Behörden gemäß § 11 Abs. 1“ ersetzt.*
- § 23 Z 1 entfällt; die Z „2“ bis „4“ erhalten die Bezeichnungen „1“ bis „3“.*

Artikel 2**Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995**

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995), BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

- In § 20 Abs. 2 wird der Strichpunkt nach der Z 3 durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 4.*
- In § 25 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ die Wortfolge „oder unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.*
- In § 30 Abs. 1 lautet der erste Satz:*
„Die amtliche Kontrolle gemäß § 23 und § 24 obliegt dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.“

4. § 30 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft vom Einlangen der Sendung an der Eintrittsstelle, in den Fällen des Abs. 3 vom Einlangen der Sendung am Bestimmungsort, unverzüglich zu verständigen.“

5. In § 37 entfällt Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“.

6. In § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.

7. In § 38 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ die Wortfolge „oder unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.

8. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat hinsichtlich der Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern, von denen angenommen wird, daß sie eine unmittelbare Gefahr des Verbringens oder der Ausbreitung der in Abs. 1 und 3 angeführten Schadorganismen mit sich bringen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Europäischen Gemeinschaft zu treffen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat diese Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.“

Artikel 3

Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Antrag ist in deutscher Sprache in dreifacher Ausfertigung unter Verwendung eines bei der Behörde aufzulegenden Formblatts beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft einzubringen.“

2. In § 5 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Pflanzenschutzmittel ist auf Antrag vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft mit Bescheid zuzulassen, wenn die jeweils vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 8 bis 14 und § 37 Abs. 9) erfüllt sind.“

4. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 2, 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.

6. Dem § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und Abs. 3, 6 Abs. 1 und 16 Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4
Änderung des Saatgutgesetzes 1997

Das Bundesgesetz über die Saatgutenerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz 1997 - SaatG 1997), BGBl. I Nr. 72/1997, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat“ durch die Wortfolge „Die Saatgutenerkennungsbehörden haben“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Futtermittelgesetzes 1999

Das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139, wird wie folgt geändert:

1. *In den §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 10 Abs.2 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 16 Abs.2 zweiter Satz sowie 19 Abs. 2 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.*
2. *§ 16 wird folgender Abs. 7 angefügt:*
 „(7) Soweit dies in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist, können Sachverständige der Kommission die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten.“
3. *In § 23 Z 8 wird der Klammerausdruck durch die Wortfolge „in der Fassung ABl. Nr. L 333 vom 29.12.2000, S.81“ ergänzt.*
4. *§ 25 Z 1 lautet:*
 „1. §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 10 Abs.2, 11, 12 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 16 Abs.2 zweiter Satz sowie 19 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,“

Artikel 6
Änderung des Qualitätsklassengesetzes

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1995, wird wie folgt geändert:

1. *In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.*
2. *In § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.*
3. *§ 12 Abs. 3 lit. A sublit. c lautet:*
 „c) als Kontrollorgane im Sinne des § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995, tätig sind oder“
4. *In § 12 Abs. 3 lit. B wird die Wortfolge „vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.*
5. *In § 12 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.*
6. *In § 12 Abs. 6 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.*
7. *In § 23 Abs. 4 wird die Wortfolge „den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.*

Vorblatt
zum Agrarrechtsänderungsgesetz 2001

Es sollen die folgenden, den landwirtschaftlichen Bereich betreffenden Gesetze im Wege einer Sammelnovelle geändert werden:

- 1 Düngemittelgesetz 1994
- 2 Pflanzenschutzgesetz 1995
- 3 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997
- 4 Saatgutgesetz 1997
- 5 Futtermittelgesetz 1999
- 6 Qualitätsklassengesetz

Zu Artikel 1:

Problem:

Durch die Novelle zum Düngemittelgesetz 1994 (Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2001) wurde kurzfristig der Einsatz beinahe sämtlicher tierischer Proteine im Düngemittelbereich verboten. Einige Vollzugsaufgaben werden in erster Instanz vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durchgeführt.

Ziele und Inhalt:

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz verbliebenen Vollzugsaufgaben an das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und das Bundesamt für Agrarbiologie übertragen und das Verbot der Verwendung bestimmter tierischer Proteine in Düngemitteln konkretisiert.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz fällt hinsichtlich des § 5 Abs. 2 Z 5 (Verbot bestimmter tierischer Proteine in Düngemitteln) unter die Notifikationspflicht der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998 S.37, und kann erst nach Abschluss des - seit 15. 2. 2001 laufenden - Informationsverfahrens bei der Europäischen Kommission und nach Ablauf der sich daraus ergebenden Stillhaltefristen in Kraft gesetzt werden.

EU-Konformität:

Die dargestellte Schutzmaßnahme ist (bislang) EU-weit noch nicht vorgesehen.

Zu Artikel 2:

Problem:

Die Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes liegt zum überwiegenden Teil bei der für die fachliche Beurteilung zuständigen Organisationseinheit oder in mittelbarer Bundesverwaltung beim Landeshauptmann. Lediglich der Bereich der Vollziehung des 4. Abschnittes (Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus Drittländern) liegt beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Weiters wären einige Anpassungen zur Klarstellung bei der Vollziehung erforderlich.

Ziele und Inhalt:

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Vollziehung der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus Drittländern von der für die fachliche Beurteilung zuständigen Organisationseinheit durchgeführt werden.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegenden Änderungen sind kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU- Konformität:

Gegeben.

Zu Artikel 3:**Problem:**

Die Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes liegt zum überwiegenden Teil bei der für die fachliche Beurteilung zuständigen Organisationseinheit.

Ziele und Inhalt:

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Vollziehung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Gänze von der für die fachliche Beurteilung zuständigen Organisationseinheit durchgeführt werden.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Novelle sind keine zusätzlichen Kosten bei der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 verbunden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Zu Artikel 4:**Problem:**

Das Saatgutgesetz wird zum überwiegenden Teil durch die zur fachlichen Beurteilung zuständigen Organisationseinheiten vollzogen. Lediglich der Bereich der Anerkennung von Versuchssaatgut wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vollzogen.

Ziele und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird auch die Vollziehung der Anerkennung von Versuchssaatgut den zur fachlichen Beurteilung zuständigen Organisationseinheiten übertragen.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Zu Artikel 5:**Problem:**

Anpassungsbedarf aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes, BGBl. I Nr. 16/2000, und aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

Ziele und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Möglichkeit geschaffen, dass Sachverständige der Kommission die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Futtermittelgesetzes begleiten können.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende Gesetzesentwurf ist kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Zu Artikel 6:**Problem:**

Die Qualitätskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr obliegt derzeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, es erscheint jedoch eine Anpassung der Vollzugszuständigkeit betreffend die Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Ausland an vergleichbare Gesetzesmaterien (wie beispielsweise Pflanzenschutz, Pflanzenschutzmittel, Saatgut, Pflanzgut) sinnvoll.

Ziele und Inhalt:

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Vollziehung der Qualitätskontrolle anlässlich des Warenverkehrs mit dem Ausland beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft konzentriert werden.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegenden Änderungen sind kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Düngemittelgesetz 1994):

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

Es ergibt sich ein formaler Anpassungsbedarf an Rechtsvorschriften aus anderen Rechtsbereichen (Bundesministeriengesetz, Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten). Außerdem soll das Verbot der Verwendung bestimmter tierischer Proteine in Düngemitteln konkretisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Düngemitteln, einschließlich der Zulassung“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs.2 Z 5):

Am 15.2.2001 wurde auf Antrag des Präsidenten des Bundesrates anlässlich der Novellierung des Düngemittelgesetzes hinsichtlich des § 5 Abs.2 Z 5 (Verbot bestimmter tierischer Proteine in Düngemitteln) die Einleitung eines Dringlichkeitsverfahrens gemäß § 3 Abs. 4 Z.1 des Notifikationsgesetzes 1999 (Artikel 9 Abs. 7 der RL 98/34/EG) veranlasst. Die Dringlichkeit der Inanspruchnahme des in § 3 Abs.4 Z.1 leg. cit. beschriebenen Verfahrens wurde damit begründet, dass eine unmittelbare Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes von Tier und Mensch besteht.

Gemäß Artikel 9 Abs.7 der RL 98/34/EG ist die Kommission verpflichtet, sich unverzüglich zu einer solchen Mitteilung eines Mitgliedstaates zu äußern.

Österreich hat bis zum 12.3.2001 auf eine Antwort der Kommission gewartet. Da allerdings bis zu diesem Tag seitens der Kommission keine Mitteilung betreffend eine Entscheidung in dieser Angelegenheit eingelangt ist, bestand die Auffassung, dass der Rechtsbegriff „unverzüglich“ nicht so verstanden werden kann, dass er eine über dreiwöchige Zeitspanne umfasst.

Um eine Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier zu vermeiden, war es erforderlich, das Gesetz kundzumachen.

Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 13.3.2001.

Am gleichen Tag wurde von der Kommission folgende Stellungnahme an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt.

„Am 15 Februar 2001 haben die österreichischen Behörden der Kommission den o.g. Gesetzesentwurf übermittelt, der unter der Nummer 2001/091/A notifiziert wurde, und sich dabei auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie 98/34/EG berufen.“

Die Begründung für die Berufung auf das Dringlichkeitsverfahren stützt sich auf folgende Überlegungen:

- a) Das BSE-Problem (bovine spongiforme Enzephalopathie) stellt eine ernste Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier dar, und die tierischen Proteine sind gegenwärtig der einzig bekannte Übertragungsweg;
- b) auf Grund der dynamischen und insofern unvorhersehbaren Entwicklung der Kenntnisse über die Übertragung der Krankheit stellt die Verwendung von tierischem Protein in allen Bereichen ein nicht einzuschätzendes Risiko dar;
- c) wegen des Beginns der Vegetationsphase sind unverzügliche und dringende Maßnahmen erforderlich, bevor die Bodenbearbeitung auf den landwirtschaftlichen Flächen beginnt.

Die Kommission versteht durchaus die Befürchtungen der österreichischen Behörden und deren Sorge um den Schutz des Lebens von Mensch und Tier. Sie möchte jedoch die österreichischen Behörden daran erinnern, dass das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 9 Absatz 7 der Richtlinie 98/34/EG das Ziel hat, den Mitgliedstaaten, die mit einer ernsten und unvorhersehbaren Gefahr für Personen, Tiere etc. konfrontiert sind, eine diesbezügliche Rechtsvorschrift verabschieden zu können, ohne die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehene Frist für die Prüfung einhalten zu müssen.

Nach dem Kenntnisstand der Kommission hat keine wissenschaftliche Untersuchung bislang nachgewiesen, dass die Verwendung von Düngemitteln, die tierische Proteine beinhalten, Ursache einer BSE-Infektion in der Nahrungskette sein kann. Bislang dürfen nach Ansicht des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses zur Sicherheit von Düngemitteln nur solche Erzeugnisse nicht bei der Herstellung von Düngemitteln verwendet werden, die aus Tieren hergestellt werden, die mit dem Erreger der übertragbaren spongiformen Enzephalopathie angesteckt sind oder im Verdacht stehen, damit angesteckt zu sein. Der Ausschuss weist weiterhin darauf hin, dass zu vermeiden ist, dass diese Düngemittel von Tieren oder dem Menschen verzehrt werden.

Letztere Bemerkung wurde von der Kommission in ihrem am 19. Oktober 2000 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (COM/2000/0574 end.) aufgegriffen, in dem Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenerzeugnisse festgelegt sind.

So weist Artikel 20 dieses Vorschlags (organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel) darauf hin, dass die Ausbringung von organischem Dünger auf den Weiden und andere Bodenverbesserungsmittel als Gülle verboten sind.

Wenn die österreichischen Behörden jedoch über eine neue wissenschaftliche Untersuchung verfügen, die die Gefahr der Übertragung des BSE-Erregers auf den Menschen oder Tiere durch die Verwendung organischen Düngers in anderen als Weidekulturen nachweist, bittet die Kommission sie darum, ihr diese Untersuchung unverzüglich zu übermitteln, damit sie dem wissenschaftlichen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Ohne diese grundlegende Information betrachtet die Kommission die Bedingungen für das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie 98/34/EG angesichts des völligen Verbots der Anwendung der fraglichen Düngemittel als nicht erfüllt und würde daher die dreimonatige Frist des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie für eröffnet erklären.

Die Kommission ist jedoch bereit, das unverzügliche Verbot der Ausbringung besagter Düngemittel auf den Weiden zu akzeptieren, das nach Ansicht des wissenschaftlichen Ausschusses berechtigt ist.“

Aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde dazu wie folgt Stellung genommen:

„Die Übernahme der in der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen im Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (2000/766/EG) normierten Vorsichtsmaßnahmen in die düngemittelrechtlichen Bestimmungen scheint aus folgenden Überlegungen gerechtfertigt:

1. Anwenderschutz:

Die betroffenen Produkte werden hauptsächlich im Hobby- und Gartenbau bzw. in der biologischen Landwirtschaft vom Anwender direkt aufgebracht, sodass der unmittelbare Kontakt beim Hantieren mit organischen Düngemitteln zu berücksichtigen ist. So wurde im Jänner 2001 im Bereich der deutschen Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) der Einsatz von Blutmehl verboten.

2. Konsumentenschutz:

Nach mehreren Meldungen scheint auf Grund der Langlebigkeit der als übertragendes Agens angenommenen Prionen-Proteine eine Gefährdung über die Düngung nicht ausgeschlossen. Die Übertragung der bei Schafen bekannten TSE, Scrapie, über infizierte Böden gilt als nachgewiesen. Für die Klärung der gleichen Problematik in Bezug auf BSE werden in der Deutschland Feldversuche angestellt werden.

Bei der Düngung mit organischen Produkten im Gemüseanbau besteht ebenfalls neben der o.a. Gefährdung der Anwender, ein mögliches Infektionsrisiko für den Konsumenten durch Düngerrückstände.

Der Wissenschaftliche Beirat für Bodenschutz (Deutschland) hat am 28.11.2000 schon darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Infektionsträger über das Weidegras erneut in die Nahrungskette gelangen können (BT-Drucksache 14/2834; Studie des wiss. Beirates für Bodenschutz von G. BACHMANN, H.-W. THOENES, Hrsg. 2000). In dieser Meinung fühlt sich der Wissenschaftliche Beirat auch durch die Ansicht des schwedischen Epidemiologen M. KOCH (Die Welt vom 29.3.2001) bestätigt.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die hohe Widerstandsfähigkeit der Prionen hingewiesen werden. In der o.a. Studie wird auf die Persistenz der letalen Prionenform hingewiesen, die weder durch

Proteasen im Stoffwechsel, durch hohe Hitze, durch pH Veränderung, 1M NaOH, 10% Formaldehyd oder andere üblicherweise Eiweiß denaturierende Einflüsse inaktiviert wird.

Wenn die Infektiosität tierischer Ausgangsstoffe nicht sicher ausgeschlossen werden kann, bedeutet deren Verwendung auch im Dünger eine Verbreitung der Infektionsträger. Dies umso mehr, als Scrapie-Erreger auf nicht benutzten Weiden mehr als drei Jahre infektiös blieben (BREEDEN, L.D. 1990). Auch experimentell wurde nachgewiesen, dass die Infektiosität des Scrapie-Erregers nach drei Jahren noch vorhanden war (P. BROWN, D.C. GAJDUSEK 1991).

Um das Ziel einer möglichen Übertragung von BSE auf den Menschen zu verhindern und die Neuansteckung von Tieren zu unterbinden sind daher Maßnahmen im Rahmen der düngemittelrechtlichen Bestimmungen zu setzen.

Im Sinne eines umfassenden Konsumentenschutzes und einer Kontrolle landwirtschaftlicher Produkte von der Erzeugung bis zu deren Verwendung erschien eine sensible Risikoabschätzung notwendig.

Bis zum heutigen Tage sind die Infektionswege des Prionen-Proteins nicht vollständig geklärt. Abgesehen von den immer wieder auftauchenden der Prionentheorie widersprechenden Meinungen (z.B. Heino Diring/Robert Koch – Institut, deutschen Ärztezeitung vom 14.3.2001) sind bis zur endgültigen Klärung, insbesondere bis zum Vorliegen der Ergebnisse der geplanten Feldstudien, tierische Ausgangsstoffe in Produkten nach dem Düngemittelgesetz als potenziell kritisch einzustufen und daher deren Einsatz zu unterbinden.

Obwohl diese Vorgangsweise vor allem die biologische Landwirtschaft vor große Probleme stellt, scheint im Sinne einer Risikoabwägung diese Maßnahme auch für die Akzeptanz alternativer Produkte und das Vertrauen in deren Unbedenklichkeit gerechtfertigt.

Folgende tierische Ausgangsstoffe, welchen nach derzeitigem Wissensstand eher ein geringes Risikopotenzial zukommt, könnten in Zukunft von einem Anwendungsverbot ausgeklammert bleiben:

Wolle, Haarmehl, Walkhaare, Hornspäne, Hornmehl, Hufmehl, hydrolisiertes Federmehl.

Ohne Maßnahmen, die den Einsatz von Produkten beschränken, ausgenommen oben angeführte Ausgangsstoffe, kann die in den düngemittelrechtlichen Vorschriften normierte Garantie der Gesundheit von Mensch und Tieren nicht bedenkenlos gewährleistet werden.

3. Gemeinschaftsvorschriften:

In den Erwägungsgründen der eingangs angeführten Entscheidung des Rates 2000/766/EG wird u.a. ausgeführt, dass

-Gemeinschaftskontrollen ergeben haben, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten Systemmängel in der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften bestehen;

-es sich in Anbetracht diese Umstände empfiehlt, als Vorsichtsmaßnahme die Verwendung von tierischen Protein in Futtermitteln vorübergehend so lange zu untersagen, bis eine vollständige Neubewertung der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in den Mitgliedstaaten vorgenommen wurde.

Dies ist für Österreich insbesondere deshalb von Relevanz, da Düngemittel, die tierische Proteine enthalten, nach Österreich importiert werden, und es Grund zur Annahme gibt, dass die vorgeschriebenen Hitzebehandlungsverfahren nicht eingehalten wurden.

Da mehrere dieser Gemeinschaftsvorschriften (z.B. Entscheidung 1999/534 des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und Entscheidung 2000/418/EG der Kommission zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern) auch auf Düngemittel Anwendung finden, erscheint ein analoges Verbot im Düngemittelbereich im Hinblick auf die o.a. Umstände als durchaus gerechtfertigt.

4. Stellungnahme der Kommission im Rahmen des Notifikationsverfahrens 2001/091/A

Unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (COM/2000/0574 end.), in welchem Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenerzeugnisse festgelegt werden, ist die Kommission bereit, das unverzügliche Verbot der Ausbringung besagter Düngemittel auf Weiden zu akzeptieren.

Diese Ansicht ist insofern problematisch, als es keine gemeinschaftsweite diesbezügliche Kennzeichnung gibt. Abgesehen davon, dass ein Ausbringungsverbot beschränkt auf Weideflächen ein enormes Kontrollproblem darstellt, müsste zumindest auf dem Etikett oder Begleitdokument des Düngemittels ein Kennzeichnungshinweis angebracht sein, der auf das Verbot der Ausbringung auf Wiederflächen hinweist (z.B. „Enthält Tiermehl - Nicht zur Ausbringung auf Weideflächen!“).

Ein Verzicht auf eine derartige Kennzeichnung würde ein entsprechendes Verbot nur lückenhaft umsetzen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beispiele im Veterinär- und Futtermittelbereich (z.B. E 2001/9/EG; RL 97/572/EG) hingewiesen, anlässlich derer Europäische Kommission bei Verboten im Zusammenhang mit der Verwendung von Tiermehlen immer auch die entsprechenden Kennzeichnungshinweise festgelegt hat.

Auch im Sinne des Konsumentenschutzes ist die Kennzeichnung von Düngemitteln, die nicht auf Weideflächen ausgebracht werden dürfen, unverzichtbar; dies muss umso mehr gelten, wenn ein wissenschaftlicher Ausschuss der Europäischen Gemeinschaft sich diesbezüglich geäußert hat.“

Unter diesem Blickwinkel wären die aus fachlicher Sicht berechtigten Ausnahmen vom allgemeinen Verwendungsverbot von Tiermehl im Düngemittelbereich (d. h. Wolle, Haarmehl, Walkhaare, Hornspäne, Hornmehl, Hufmehl und hydrolisiertes Federmehl) ausdrücklich zu normieren.

Zu Z 2 und Z 4 (§§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9a Abs. 2 und 23 Z 1):

Aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes, BGBl. I Nr. 16/2000, hat das bisherige Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu entfallen.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 3):

Bestimmte, nach dem Düngemittelgesetz durchzuführende Vollzugsaufgaben wurden bereits - zuletzt durch die Düngemittelgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 117/1998 - an jene Behörden, die für die fachliche Beurteilung zuständig sind (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft bzw. Bundesamt für Agrarbiologie) übertragen. Daher wird auch das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlagnahmte Ware den Bundesämtern eingeräumt.

Zu Artikel 2 (Pflanzenschutzgesetz 1995):**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfes:**

Bisher galt das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000.

Im Bereich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 (Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstiger Gegenstände aus Drittstaaten) wird eine verwaltungsinterne Reorganisation durchgeführt. Weiters werden einige Klarstellungen, die zur Verbesserung der Vollziehung dienen, vorgenommen.

Es kommt zu einer Übertragung der Zuständigkeit zur Vollziehung der Einfuhr aus Drittländern an die zur fachlichen Beurteilung zuständige Organisationseinheit. Es wird klargestellt, daß auch unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, wie beispielsweise Entscheidungen, bei der Vollziehung heranzuziehen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegenden Änderungen sind kostenneutral.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“).

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 20 Abs. 2):**

Aufgrund eines redaktionellen Irrtums bei der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/29/EG wurde in Z 4 des § 20 Abs. 2 auch der Tatbestand der „Vernichtung“ (Anmerkung: befallener Pflanzen) aufgenommen. Dieser Tatbestand unterfällt aber, wie sich unter anderem aus § 3 Z 6 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, ergibt („Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen: Z 6: „...Vernichtung, ... von Befallsgegenständen...“), der Vollziehung der Länder. Der angeführte Irrtum wäre also zu bereinigen.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 1):

In § 25 Abs. 1 wird von „...Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes...“ gesprochen. Um klarzustellen, daß auch bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen unmittelbar anzuwendenden Gemeinschaftsrechts, wie insbesondere von Entscheidungen, eine amtliche Kontrolle im Sinne des § 25 möglich ist, erscheint eine ausdrückliche Anführung angebracht.

Zu Z 3 und 4 (§ 30 Abs. 1 und 4):

Die Untersuchungen anlässlich der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus Drittländern soll nunmehr durch die für die fachliche Beurteilung zuständige Organisationseinheit vorgenommen werden. Es ist deshalb auch die den Anmelder treffende Meldepflicht an diese Übertragung anzupassen.

Zu Z 5 (§ 37):

Die bisher dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegende Aufgabe der Vollstreckung von in Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 erlassenen Bescheiden hat aufgrund der Übertragung dieser Aufgaben zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 38 Abs. 2):

Infolge der Übertragung der Untersuchungen anlässlich der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus Drittländern ist auch die Vorschreibung der anlässlich der Untersuchung anfallenden Gebühr (Grenzkontrollgebühr) durch Bescheid an die für die fachliche Beurteilung zuständige Organisationseinheit zu übertragen.

Zu Z 7 (§ 38 Abs. 7):

In § 38 Abs. 7 wird von „...Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes...“ gesprochen. Um klarzustellen, daß auch bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen unmittelbar anzuwendenden Gemeinschaftsrechts, wie insbesondere von Entscheidungen, die Entrichtung von Gebühren im Sinne des § 38 vorzusehen ist, erscheint eine ausdrückliche Anführung erforderlich.

Zu Z 8 (§ 40 Abs. 4):

Infolge der Übertragung der Untersuchungen anlässlich der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus Drittländern sind auch Maßnahmen bei bestimmten Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern durch die für die fachliche Beurteilung zuständige Organisationseinheit vorzunehmen.

Zu Artikel 3 (Pflanzenschutzmittelgesetz 1997):**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfes:**

Die Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes liegt zum überwiegenden Teil bei der für die fachliche Beurteilung zuständigen Organisationseinheit.

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Vollziehung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Gänze von der für die fachliche Beurteilung zuständigen Organisationseinheit durchgeführt werden.

Es erfolgt eine Anpassung der Vollzugszuständigkeiten vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs ergeben sich bei der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 keine zusätzlichen Kosten.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung“).

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):**

Der Antrag soll nicht mehr beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sondern bei der zur fachlichen Beurteilung zuständigen Organisationseinheit einzubringen sein (wie bisher schon im Falle des § 11).

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2 und 3):

Die Anerkennung von Versuchseinrichtungen soll in Zukunft durch die zur fachlichen Beurteilung zuständigen Organisationseinheit erfolgen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1):

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln soll in Zukunft zur Gänze durch die zur fachlichen Beurteilung zuständigen Organisationseinheit erfolge (wie bisher schon im Falle des § 11).

Zu Z 4 und 5 (§ 16 Abs. 1, 2, 3 und 4):

Zulassungswerber haben sich vor der Zulassung von Versuchen mit Wirbeltieren nunmehr an die zur fachlichen Beurteilung zuständigen Organisationseinheit zu wenden.

Zu Z 6 (§ 36 Abs. 3):

Für die Übertragung der Zuständigkeiten wird eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2001 vorgesehen.

Zu Artikel 4 (Saatgutgesetz 1997):**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfes:**

Die Anerkennung von Versuchssaatgut erfolgte bisher durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Es erfolgt nunmehr die Übertragung der Zuständigkeit betreffend die Anerkennung von Versuchssaatgut an die zur fachlichen Beurteilung zuständigen Organisationseinheiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut einschließlich der Zulassung und Anerkennung“).

Besonderer Teil**Zu § 28:**

Anstelle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind nunmehr die zur fachlichen Beurteilung zuständigen Organisationseinheiten für die Anerkennung von Versuchssaatgut zu betrauen. Dabei handelt es sich um das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark sowie das Bundesamt für Agrarbiologie für den Bereich der Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg.

Zu Artikel 5 (Futtermittelgesetz 1999):**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfes:**

Im Sinne des Art. 9b der Richtlinie 2000/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen, ABl. Nr. L 333 vom 29.12.2000, S.81, wird die Möglichkeit geschaffen, dass Sachverständige der Kommission die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Futtermittelgesetzes begleiten können. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an das Bundesministerengesetz.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln“).

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 10 Abs.2 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 16 Abs.2 zweiter Satz sowie 19 Abs. 2):**

Anpassung aufgrund der Novelle des Bundesministerengesetzes, BGBl. I Nr. 16/2000.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 7):

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Sachverständige der Kommission die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Futtermittelgesetzes begleiten können. Die diesbezügliche Richtlinie 2000/77/EG ist von den Mitgliedstaaten bis 29. Dezember 2001 umzusetzen.

Zu Z 3 (§ 23 Z 8):

Es erfolgt eine Anpassung an die Richtlinie 2000/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen, ABl. Nr. L 333 vom 29.12.2000, S.81.

Zu Z 4 (§ 25 Z 1):

Anpassung aufgrund der Novelle des Bundesministerengesetzes, BGBl. I Nr. 16/2000. Der Verweis auf § 16 Abs. 5 konnte entfallen, da dessen ursprüngliche Fassung (Regierungsvorlage Blg. NR XX. GP) im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Futtermittelgesetzes 1999 weggefallen ist.

Zu Artikel 6 (Qualitätsklassengesetz):**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfes:**

Da die Qualitätskontrolle anlässlich des Warenverkehrs mit dem Ausland derzeit vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durchgeführt wird, in zahlreichen anderen verwandten Materien (Pflanzenschutz, Pflanzenschutzmittel, Saatgut, Pflanzgut) die diesbezügliche Vollzugszuständigkeit jedoch beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft liegt, erscheint zur Nutzung von Synergieeffekten eine Übertragung der Vollzugszuständigkeit auch im Qualitätsklassengesetz an diese Dienststelle sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Ernährungswesen“).

Besonderer Teil

Zu den Z 1, 2 und 4 bis 7:

In diesen Ziffern wird organisationsrechtlich die Zuständigkeit bei der Vollziehung der Ein- und Ausfuhrkontrolle vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft übertragen.

Zu Z 3:

Da das derzeit in § 12 Abs. 3 lit. A sublit. c zitierte Pflanzenschutzgesetz 1948 aufgehoben worden und (im Bereich des Warenverkehrs mit dem Ausland) durch das Pflanzenschutzgesetz 1995 ersetzt worden ist, im Qualitätsklassengesetz aber keine Verweisung auf andere Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung vorhanden ist, wäre eine entsprechende Korrektur erforderlich.